

Vorkaufssatzung "Krugzell – Nordwestlicher Ortsrand"

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet "Nordwestlicher Ortsrand" in Krugzell vom 10. April 2025

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Altusried folgende Satzung:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

Der Markt Altusried zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich „Nordwestlicher Ortsrand“ in Krugzell in Betracht. Zur Vorbereitung und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt der Markt Altusried für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung. Die in Betracht gezogenen Maßnahmen werden in der Begründung mit Datum vom 10.04.2025 näher erläutert, die dieser Satzung beigefügt ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ist durch eine gelbe durchbrochene Linie in der Übersichtskarte vom 10.04.2025 im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht dem Markt Altusried nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Altusried
Altusried, den 11.04.2025

Max Boneberger, 1. Bürgermeister

